



Ausschreibungsbedingungen der Leistungsstipendien für das Studienjahr 2024/2025

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Wien ausgeschrieben.

Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2024/2025 im Zeitraum 01. Oktober 2024 bis 30. September 2025 an der Pädagogischen Hochschule Wien erbracht wurden (es gilt das im Leistungsnachweis angegebene Beurteilungsdatum). Ein Leistungsstipendium darf (pro Person und Jahr) 750 Euro nicht unterschreiten und 1500 Euro nicht überschreiten.

Voraussetzungen (§ 60 Studienförderungsgesetzes idgF):

- **Status als Ordentliche*r Studierende*r an der Pädagogischen Hochschule Wien**
- **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:**
 - Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
 - Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
 - Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 Studienförderungsgesetzes idgF):**
 - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester) zur Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen im Bachelor- bzw. Masterstudium.
 - **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen:**
Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Regelstudienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund (§ 19 Studienförderungsgesetzes idgF) verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.
Wichtige Gründe sind:
 - (1) Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
 - (2) Schwangerschaft der Studierenden,
 - (3) Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - (4) behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50%,



- (5) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/der Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- (6) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- (7) Teilnahme an offiziellen Mobilitätsprogrammen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Studienförderungsgesetzes idgF ist ein zusätzliches Antragsformular einzureichen, das ergänzend zum Antrag auf ein Leistungsstipendium mit den jeweiligen Nachweisen einzubringen ist.

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf ein neues Curriculum die Studiendauer des alten Curriculums entsprechend berücksichtigt.

Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH-Online ermittelt. Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden, als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung (1.) nach Maßgabe des Notendurchschnittes. Bei gleichem Notendurchschnitt (2.) entscheidet das Los über die Vergabe von Leistungsstipendien.

Weitere Bedingungen:

➤ **Anforderungen Bachelorstudium:**

- Erreichen von mindestens 50,0 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum.
 - Ein Notendurchschnitt im Studienjahr von höchstens 1,250.
 - Beurteilung der Bachelorarbeit (falls die Beurteilung in diesem Zeitraum erfolgt) mit der der Note „Sehr Gut“
- Anerkennungen und Anerkennungen von Prüfungsleistungen, die an fremden Bildungseinrichtungen oder aufgrund von beruflichen Tätigkeiten erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt. Für die Auswertung werden nur die an der PH Wien erbrachten Leistungen bemessen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres 2024/2025 das Studium abgeschlossen wurde bzw. Sie aktuell beurlaubt sein sollten.

➤ **Bewerbungsfrist:**

08. Oktober 2025, 00:01 Uhr

bis einschließlich

31. Oktober 2025, 23:59 Uhr

➤ **Anforderungen Masterstudium:**

- Beurteilung der Masterarbeit mit der Note „Sehr Gut“ sowie 10 ECTS-Anrechnungspunkte mit einem Notendurchschnitt von höchstens 1,250
ODER



- Absolvierung von mindestens 25,0 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum ohne Beurteilung der Masterarbeit mit einem Notendurchschnitt von höchstens 1,250.
- Anerkennungen und Anerkennungen von Prüfungsleistungen, die an fremden Bildungseinrichtungen oder aufgrund von beruflichen Tätigkeiten erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt. Für die Auswertung werden nur die an der PH Wien erbrachten Leistungen bemessen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres 2024/2025 das Studium abgeschlossen wurde bzw. Sie aktuell beurlaubt sein sollten.
- Bewerbungsfrist:

08. Oktober 2025, 00:01 Uhr
bis einschließlich
31. Oktober 2025, 23:59 Uhr

Davor oder danach eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung um ein Leistungsstipendium umfasst das vollständig und richtig ausgefüllte und händisch unterschriebene oder rechtsgültig elektronisch signierte Antragsformular. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden bei der Auswertung und der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt. Gemäß § 61 Studienförderungsgesetzes idgF besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Die Bewerbungen müssen innerhalb der genannten Frist in der Abteilung Studien und Prüfungen ausschließlich per E-Mail eingelangt sein:

leistungsstipendien@phwien.ac.at

Die Antragsformulare sind unter folgenden Links <https://phwien.ac.at/mitteilungsblatt/> bzw. via Website (Mitteilungsblatt: „Z 7: Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse“) abrufbar. Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist im PDF-Dateiformat zu übermitteln. Folgende Formular müssen abgegeben werden:

- Antragsformular Leistungsstipendium
- Antragsformular Verlängerung der Anspruchsdauer (sofern zutreffend)

Wir bitten von Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidung, der Bearbeitungsdauer bzw. des Auszahlungszeitpunktes des zuerkannten Betrags Abstand zu nehmen.